

GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

I. Gegenstand

Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen der zukünftigen Zusammenarbeit vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen und auszutauschen. Aus diesem Grund verpflichten sich die Parteien zur entsprechenden Geheimhaltung nach den folgenden Regelungen.

II. Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich hiermit, sämtliche Informationen (z.B. Unterlagen, Kopien, Dateien, Muster, Materialien, Werkzeug oder sonstige Informationen einschließlich sämtlicher Geschäftsvorgänge der Parteien, die ihnen von einer anderen Partei während der Zusammenarbeit zu irgendeinem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden oder die ihnen auf sonstige Weise während ihrer Zusammenarbeit mit der anderen Partei bekannt werden, gleichgültig auf welchem Weg sie diese erlangt haben oder auf welche Weise ihnen diese bekannt geworden sind (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“ genannt), in vollem Umfang geheim zu halten, ausschließlich zum Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden und weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben oder Dritte in irgendeiner Art und Weise in den Stand zu versetzen, so dass sich diese in den Besitz der Vertraulichen Informationen bringen können.
2. Die Parteien sind berechtigt, Ihrem Personal sowie dem Personal verbundener Unternehmen, Vertrauliche Informationen offen zu legen. Der Umgang der Offenlegung beschränkt sich dabei jedoch auf ein solches Maß, wie es zum Zweck dieser Vereinbarung unmittelbar notwendig ist. Die Parteien legen dem mit vertraulichen Informationen befassten Personal Vertraulichkeitsverpflichtungen auf, die denen dieser Vereinbarung entsprechen. Sofern nicht unmittelbar mit den Vertraulichen Informationen gearbeitet wird, sind diese – getrennt von (vertraulichen) Informationen Dritter – unter Verschluss zu halten.
3. Zur Erreichung des Vertragszwecks können Vertrauliche Informationen auch an Dritte (z.B. Subunternehmer) weitergegeben werden, sofern die andere Partei zuvor schriftlich zustimmt. Im Falle der Offenlegung Vertraulicher Informationen legt die weitergebende Partei die von ihr eingegangenen Geheimhaltungsverpflichtungen den Personen oder Gesellschaften schriftlich auf, denen vertrauliche Informationen oder Leistungen aus diesem Vertragswerk durch die Vertragsparteien anvertraut werden. Die Übertragung der Verpflichtung zur Geheimhaltung von der weitergebenden Partei auf den Dritten begründet einen echten Vertrag zu Gunsten der anderen Partei. Die weitergebende Partei haftet daneben gesamtschuldnerisch für die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch den Dritten.
4. Ausgenommen von den vorstehenden Verpflichtungen sind lediglich diejenigen Informationen, die
 - a) Ohne Zutun der empfangenden Partei öffentlich zugänglich sind oder werden,
 - b) Der empfangenden Partei vor der Zur Verfügung Stellung bereits bekannt waren,
 - c) Der empfangenden Partei von Dritten ohne Kenntnis eines Bruchs einer Geheimhaltungsverpflichtung durch den Dritten zugänglich gemacht werden,
 - d) Von der empfangenden Partei völlig unabhängig von Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, oder

- e) Von der empfangenden Partei in einem Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren offengelegt werden müssen. Falls eine Partei Informationen auf Grund eines Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahrens offen legen muss, ist diese Partei verpflichtet, die andere Partei über diese Verpflichtung unverzüglich schriftlich per E-Mail oder Telefax zu informieren und diese Partei auf ihr Verlangen zu unterstützen, die Vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.

Die empfangende Partei trägt die Beweislast für die vorstehenden Ausnahmen.

5. Die Parteien verpflichten sich, zur Erreichung des mit dieser Vereinbarung bezweckten Zieles im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt zusammen zu arbeiten. Die Parteien werden der jeweils anderen Partei keine Vorhaltungen hinsichtlich der Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und/oder Nutzbarkeit der offen gelegten Vertraulichen Informationen machen und übernehmen diesbezüglich selbst auch keine Gewährleistung oder Garantie.
6. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ist es den Parteien ohne schriftliche vorherige Zustimmung durch die andere Partei nicht erlaubt, die Zusammensetzung von zur Verfügung gestellten Mustern, Materialien, Maschinen oder sonstiger Ausrüstung zu analysieren oder diese nachzubauen (Reverse Engineering).
7. Alle Erklärungen und andere Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgen schriftlich oder per E-Mail, Post oder Kurierdienst an folgende Adresse

Easy2Parts:

Ulrichsbergerstraße 17
94469 Deggendorf

oder an solche Personen oder Adressen, die eine Partei in der Zukunft schriftlich anzeigt.

8. Die öffentliche Bekanntmachung des Bestehens dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit, einer hierauf basierenden etwaigen Kooperation, Gesellschaftsgründung oder Beteiligung bzw. der Gespräche und Verhandlungen hierüber oder eine sonstige Offenlegung gegenüber Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

III. Sanktionen bei Verletzung der Vertraulichkeit

1. Verletzen die Parteien ihre Geheimhaltungspflicht ganz oder teilweise, so sind sie sich zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) verpflichtet.
2. Beide Parteien sind sich bewusst, dass ein Bruch der Vertraulichkeitsvereinbarung einen strafbaren Akt darstellen kann, der mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 5 Jahren (§§ 17, 18 UWG) und/oder Schadensersatz (§ 19 UWG) bestraft wird.

IV. Vorbehalten sämtlicher Rechte

Beide Parteien behalten sich an den aufgrund dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen und hiermit zusammenhängenden Unterlagen alle Rechte gleich welcher Art einschließlich aller Urheber- und Nutzungsrechte und das Recht zur Anmeldung von Kennzeichenrechten oder sonstiger gewerblicher Schutzrechten gleich welcher Art vor. Durch diese Vereinbarung bzw. die Übergabe von Vertraulichen Informationen oder Unterlagen werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, oder sonstige Rechte zugunsten der anderen Partei oder sonstiger Dritter eingeräumt. Für den Erwerb entsprechender Rechte ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung erforderlich.

V. Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt im Zeitpunkt ihrer Bestätigung durch die Registrierung auf der Easy2Parts-Plattform in Kraft. Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung beläuft sich auf die Nutzungsdauer der Easy2Parts-Plattform. Die aus dieser Vereinbarung herrührenden Rechte und Verpflichtungen bleiben für die Dauer von fünf (5) Jahren nach löschen des Accounts vollumfänglich bestehen.
2. Jede Partei kann von der anderen Partei jederzeit nach eigenem Ermessen die unverzügliche Rückgabe oder Vernichtung aller ausgehändigten Vertraulichen Informationen und jeweils eine diesbezügliche Bestätigung verlangen. Wird eine Rücksendung gefordert, so hat diese per Einschreiben zu erfolgen. Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.
3. Zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten und die allgemeine Rücksicherung von elektronisch übermittelten Daten (sog. Back-Ups) Bleiben von den vorgenannten Rückgabe- bzw. Löschungspflichten unberührt. Die Parteien haben sicher zu stellen, dass diese Informationen für die Dauer der Archivierung zeitlich unbeschränkt ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken archiviert und verwendet werden.

VI. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden hinsichtlich des Gegenstandes dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformabrede. Diese Vereinbarung gilt an Stelle von und ungeachtet von speziellen Hinweisen oder Aussagen bei den bereitgestellten bzw. bereitzustellenden Vertraulichen Informationen; die Pflichten der Parteien bestimmen sich ausschließlich nach den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen und Konditionen.
2. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam ist oder werden sollte, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit vollständig unberührt. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich hiermit, jede nichtige oder unwirksame Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Vereinbarung sowie der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen möglichst nahekommmt.
3. Die Vereinbarung beurteilt sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG). Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für

Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Deggendorf. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins (1). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.